Erklärung zum Ehenamen/Lebenspartnerschaftsnamen

Allgemeine Informationen

Wenn Sie bei Ihrer Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft noch keinen gemeinsamen Familiennamen bestimmt haben, können Sie dies jederzeit nachholen.

Sie können die Erklärung bei jedem Standesamt abgeben. Sie wird aber erst wirksam, wenn sie bei dem Standesamt eingetragen wird, welches Ihr Eheregister/Lebenspartnerschaftsregister führt. Bestellte Urkunden oder Bescheinigungen werden Ihnen dann zugesandt.

Wo wird mein Eheregister/Lebenspartnerschaftsregister geführt?

Wenn Sie in Deutschland geheiratet haben, wird das Eheregister/Lebenspartnerschaftsregister bei dem Standesamt geführt und aufbewahrt, wo Sie geheiratet haben.

Haben Sie für Ihre im Ausland geschlossene Ehe vor dem 24. Februar 2007 ein Familienbuch auf Antrag anlegen lassen, erhalten Sie die Ablichtung aus dem Eheregister bei dem Standesamt, wo Sie zu diesem Zeitpunkt gemeinsam gewohnt haben.

Ist die Nachbeurkundung Ihrer Eheschließung nach dem 24. Februar 2007 erfolgt, wird das Eheregister bei dem Standesamt geführt, das die Nachbeurkundung vorgenommen hat.

Vorsprache

Eine gemeinsame persönliche Vorsprache ist erforderlich.

Notwendige Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass
- Beglaubigte Ablichtung des Eheregisters

Wenn Sie bei uns geheiratet haben, liegt Ihr Eheregister/Lebenspartnerschaftsregister hier vor. Ist Ihre Ehe im Ausland geschlossen worden oder einer von Ihnen nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit, dann setzen Sie sich bitte zwecks weiterer Beratung mit uns in Verbindung.

Kosten

Für die Namenserklärung wird eine Gebühr von 30 Euro erhoben.

Die Gebühren können bar oder mit der EC-Karte und PIN-Nummer bezahlt werden.